

Wolkersdorf, **28. Juni 2021**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 unter Punkt 17 nachstehende Änderung des § 2 der Kanalabgabenordnung vom 13.12.2005, 12.12.2007 und 10.12.2010 beschlossen:

Verordnung über die

Änderung der § Kanalabgabenordnung vom 13.12.2005, 12.12.2007, 10.12.2010

der

Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 2 hat neu zu lauten:

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,10 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 26.507.115,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 46.214 zugrunde gelegt.

Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,20 festgesetzt.

Wolkersdorf, **28. Juni 2021**

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.281.664,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 21.385 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.492.337,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 22.697 zugrunde gelegt.

Schlußbestimmungen

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Ing. Dominic Litzka, BEd

Angeschlagen am: 28. Juni 2021
Abgenommen am: 13. Juli 2021